

VIRUS

Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin

Band 24

Schwerpunkt: Handgriffe.

Zur Bedeutung von Hand und Werkzeug für die Heilberufe

Herausgegeben von

Annerose Böhler, Marion Ruisinger, Sabine Schlegelmilch

und Alois Unterkircher unter Mitarbeit von Petar Kostić

für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin

Printausgabe:

Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2025

Online-Ausgabe:

Wien: Verlag der Österreichischen Akademie
der Wissenschaften, 2025

Creative Commons License: CC BY 4.0



Julia Neururer

Illegale Schwangerschaftsabbrüche in Tirol: Zur Situation von ungewollt schwangeren Frauen in den 1930er Jahren

English Title

Illegal Abortions in Tyrol: The Situation of Unintentionally Pregnant Women in the 1930s

Summary

Abortions have repeatedly been the subject of intense political and medical debates. In the 1930s, abortions were still banned in Austria (with few exceptions) and were punishable by several years in prison. This ban on abortion forced unintentionally pregnant women to break the law. However, people agreed to perform abortions on unintentionally pregnant women by injecting water into the uterus in exchange for money. Various oral abortifacients were also circulating during this time, including quinine or powder made from the leaves of the savin tree. Against this background, this research report attempts to answer the following questions by analysing court records and contemporary newspaper reports: Who were the unintentionally pregnant women? Where did they come from and how old were they at the time of their unintended pregnancy? For what reasons did they decide to have an illegal abortion? How and where were abortions discussed and were any contacts made between the unintentionally pregnant women and the abortionists? Who were the people carrying out abortions and where did they get their medical knowledge from? Furthermore, the position of the medical profession on this subject will be explained.

Keywords

Illegal abortions, unwanted pregnancies, Tyrol, court records, Austria 1930s

* Article accepted for publication after internal review by the journal editors.

Einleitung

Medizin, Politik und Gesetzgebung sind eng miteinander verflochten – insbesondere dort, wo medizinische Praktiken auf kulturelle, politische und religiöse Überzeugungen treffen. Kaum ein Eingriff in den menschlichen Körper wurde dabei so kontrovers diskutiert wie der Schwangerschaftsabbruch. Auch in Österreich ist der rechtliche Umgang mit dem Ungeborenen bis heute Gegenstand intensiver gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen.¹ In Österreich ist ein Schwangerschaftsabbruch zwar grundsätzlich verboten,² unter bestimmten Voraussetzungen jedoch seit 1975 straffrei. Diese Straffreiheit, die sogenannte Fristenlösung, besagt, dass in den ersten drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft ein Abbruch durch einen Arzt/eine Ärztin prinzipiell möglich ist.³ Dass das Interesse an Abtreibungen groß war, zeigen auch die aktenkundig gewordenen Fälle aus dem Tiroler Landesarchiv. Für die Jahre 1930 bis 1940 finden sich in den Repertorien 535 Anklagen aufgrund von Abtreibungsdelikten.⁴ Die meisten dieser Prozesse waren für die Öffentlichkeit zugänglich und die zeitgenössische Presse berichtete teilweise sehr ausführlich über den Ausgang der Gerichtsverhandlungen, die Angeklagten selbst und die verhängten Strafen.⁵

Auch in der Forschungsliteratur erschienen seit den 1990er Jahren immer wieder Beiträge zur Abtreibungsgeschichte. Ein Standardwerk zu diesem Thema ist der 1993 von Robert Jütte herausgegebene Sammelband *„Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart.“*⁶ In diesem Werk ist es vor allem der Beitrag von Christiane Dienel zum 20. Jahrhundert, der für die vorliegende Arbeit relevant war.⁷ Mit der Thematik des Schwangerschaftsabbruchs in Osteuropa befasst sich vor allem Agata Ignaciuk.⁸ Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Geschichte der Abtreibung liefert John Christopoulos mit seiner Monographie *„Abortion In Early Modern Italy.“*⁹ Einen Überblick über die Geschichte der Abtreibung in Deutschland liefert die vom Deutschen Hygiene-Museum herausgegebene Publikation *„Unter anderen Umständen: Zur Geschichte der Abtreibung.“*¹⁰ In diesem Werk ist es vor allem der Beitrag *„Das Volksmuseum*

1 Für Tirol spezifisch etwa die Debatte, ob Schwangerschaftsabbrüche künftig in der Innsbrucker Klinik durchgeführt werden oder nicht. Tiroler Tageszeitung, 20.2.2024.

2 § 96 StGB idF BGBl I 2015/112.

3 § 97 StGB idF BGBl 1974/60, zuletzt geändert durch BGBl I 112/2015.

4 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck, Zahl der angeklagten Personen nach den Repertorien 1930–1940.

5 Innsbrucker Nachrichten, 18.4.1934.

6 Robert JÜTTE, *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart* (München 1993).

7 Christiane DIENEL, Das 20. Jahrhundert (I.) Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau, in: Robert Jütte, Hg., *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart* (München 1993), 140–168.

8 Agata CHELSTOWSKA / Agata IGNACIUK, Criminalization, medicalization, and stigmatization. Genealogies of abortion activism in Poland, in: *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 48/2 (2023), 423–453; Agata IGNACIUK, In sickness and in health. Expert discussions on abortion indications, risks and patient-doctor relationship in postwar Poland, in: *Bulletin of the History of Medicine* 95/1 (2021), 83–112; Agata IGNACIUK / Christabelle SETHNA, Charters for choice: Abortion travel, abortion referral networks and Spanish women's transnational reproductive agency, 1975–1985, in: *Gender & History* 32 (2020), 286–303.

9 John CHRISTOPOULOS, *Abortion in Early Modern Italy* (Cambridge–London 2021).

10 Martin ROTH / Klaus VOGEL, Hg., *Unter anderen Umständen: Zur Geschichte der Abtreibung. Eine Publikation des Deutschen Hygiene-Museums* (Dresden 1996).

für Frauenheilkunde (1929–1933) in Berlin. Eine Position zur Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik“¹¹, welcher für diese Arbeit herangezogen wird. In ihrem Beitrag „An Abortionist City: Maternal Mortality, Abortion, and Birth Control in Sheffield, 1920–1940“ beschäftigt sich Tania McIntosh neben Müttersterblichkeitsraten auch mit Abtreibungszahlen unter Arbeiterfrauen in der im Titel genannten englischen Industriestadt.¹² Einen Beitrag zur Objektgeschichte von Scheidenspülapparaten liefert Teresa Tammer mit „Verbreitet und Verborgene. Scheidenspülapparate zur Geburtenkontrolle in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“¹³. Für Österreich gibt es vergleichsweise weniger Forschung. Mit der gesetzlichen Lage zu Schwangerschaftsabbrüchen in Österreich nach 1945 befasst sich Maria Mesner in ihrem Aufsatz „Von der (Un-)Gunst der Stunde und der Kunst, sie zu erkennen.“¹⁴ Eine ähnliche Erhebung wie jene, die ich in meiner Masterarbeit am Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie im Bereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Innsbruck im Oktober 2024 erstellt habe, führte Krejsa MacManus in ihrem Beitrag „Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945–2004“¹⁵ durch. Im Herbst 2024 erschien ein Buch von Sylvia Köchl zum Thema Frauenarmut, ungewollte Schwangerschaften und illegale Abtreibungen im Osten Österreichs.¹⁶ Köchl untersuchte für ihre Erhebung 53 Abtreibungsakten des Wiener Stadt- und Landesarchivs bzw. des Straflandesgerichts Wiens für den Zeitraum von 1923 bis 1974.¹⁷

Für Westösterreich und für Tirol spezifisch gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine vergleichbaren Arbeiten. Im Rahmen meiner Masterarbeit wird zum einen versucht, die Lebensumstände der ungewollt schwangeren Frauen und ihre Handlungsspielräume zu erläutern. Zum anderen gehe ich auf die Argumentationsweisen der Ärzteschaft ein, die vor Gericht vor allem die Gefahren von illegalen Schwangerschaftsabbrüchen hervorhoben. Ausgangspunkt meiner Untersuchung sind gerichtlich dokumentierte Abtreibungsfälle des Landesgerichts Innsbruck, die im Tiroler Landesarchiv¹⁸ aufbewahrt werden. Durch den Zugang über diese Strafprozessakten kann nur ein bestimmter Ausschnitt der Tiroler Bevölkerung, jene der arbeitenden, unteren Schicht, abgebildet werden. Durch ihre Lebensumstände, fehlende finanzielle Mittel und die strengen gesetzlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruches waren Frauen der Arbeiter*innenschicht gezwungen, bei Privatpersonen Abtreibungen durchführen zu lassen, und

11 Monika VON OERTZEN, Das Volksmuseum für Frauenheilkunde (1929–1933) in Berlin. Eine Position zur Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik, in: Martin Roth / Klaus Vogel, Hg., Unter anderen Umständen. Eine Publikation des Deutschen Hygiene-Museums (Dresden 1996), 51–57.

12 Tania MCINTOSH, „An Abortionist City“: Maternal Mortality, Abortion, and Birth Control in Sheffield, 1920–1940, in: *Medical History* 44 (2000), 75–96.

13 Teresa TAMMER, Verbreitet und verborgen. Scheidenspülapparate zur Geburtenkontrolle in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Tino Heim / Dominik Schrage, Hg., Sexualtechnische Konsumobjekte und Metamorphosen moderner Sexualitäten. Praktiken, Beziehungsformen, Identitäten, Sozialverhältnisse (Dresden 2023), 267–291.

14 Maria MESNER, Von der (Un-)Gunst der Stunde und der Kunst, sie zu erkennen, in: Eva Kreisky / Margit Niederhuber, Hg., Johanna Dohnal. Eine andere Festschrift (Wien 1998), 78–82.

15 Susanne KREJSA MACMANUS, Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945–2004. in: Wolfgang Schütz / Felicitas Seebacher / Hans-Georg Hofer / Birgit Nemecek, Hg., Medizin in Wien nach 1945. Strukturen, Aushandlungsprozesse, Reflexionen (Wien 2022), 325–344, 329.

16 Sylvia KÖCHL, Delikt Abtreibung. Frauenarmut, ungewollte Schwangerschaften und illegale Abbrüche (Wien 2024).

17 KÖCHL, Delikt Abtreibung, 137.

18 Das Tiroler Landesarchiv wird im Verlauf dieses Berichts mit „TLA“ abgekürzt.

gerieten so häufiger ins Visier der Justiz, welche Abtreibungsdelikte in den 1930er Jahren akribisch verfolgte. Um die Diskurse rund um ungewollte Schwangerschaften und illegale, von Lai*innen durchgeführte Abtreibungen beschreiben zu können, stütze ich mich außerdem auf Berichterstattungen zu Abtreibungen in zeitgenössischen Zeitungen. In meiner Arbeit zeichne ich die prekäre soziale und strafrechtliche Situation von ungewollt schwangeren Frauen und deren Umfeld in Innsbruck und Umgebung in den 1930er Jahren nach und gehe zeitgleich auf die Argumentationsweisen der Ärzteschaft rund um die Risiken von laienhaft durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen ein.

Die Quellen

„Ich wandte mich zu meinem Verehrer und stellte ihn vor die Wahl, entweder für das zu erwartende Kind zu sorgen oder mir die 120 S¹⁹ zu geben, damit ich mir die Leibesfrucht wegtreiben lassen konnte.“²⁰

In den Repertorien des TLA finden sich für die 1930er Jahre zahlreiche Anklagen aufgrund der Paragraphen 144 bis 147²¹, allerdings sind nicht alle dieser Gerichtsakten erhalten geblieben. Für die vorliegende Untersuchung konnten zwölf Gerichtsakten aus den Jahren 1932 bis 1934 gesichtet werden, von denen zehn als relevant ausgewählt wurden. Die Tiroler Akten sind teilweise sehr umfangreich und enthalten, neben Informationen zu Alter, Herkunft, Wohn- und Arbeitssituation der betroffenen ungewollt schwangeren Frauen und der Abtreiber*innen bzw. weiteren Angeklagten, auch detaillierte Beschreibungen über die illegalen Eingriffe und den, in den meisten Fällen, daraufhin erfolgten Abort. Die Akten geben ebenso Aufschluss über die akribische Beweisaufnahme (Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme von Gegenständen) sowie über die verhängten Strafen und die von den Ärzten, die vor Gericht meist als Gutachter zu Wort kamen, vertretene Meinung zu Schwangerschaftsabbrüchen und deren gesundheitlichen Gefahren.

Um den Blick auf die historischen Diskurse rund um Abtreibungen zu erweitern, untersuchte ich zusätzlich zu den Gerichtsakten zeitgenössische Zeitungsberichte. Bei der Recherche wurde auf den umfangreichen Bestand in der Datenbank ANNO²², einem Projekt der Österreichischen Nationalbibliothek zur Retrodigitalisierung von historischen Zeitungen, zurückgegriffen. Zeitungen wie die *Innsbrucker Nachrichten* oder der *Allgemeine Tiroler Anzeiger* wurden hier für die Analyse herangezogen, aber auch andere Zeitungen wie das *Neuigkeits Weltblatt* oder die *Neue Warte am Inn* berichteten über Abtreibungsfälle am Landesgericht Innsbruck.

19 Österreichische Schilling.

20 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Vernehmung der Beschuldigten Aloisia P. vom 17.2.1933, Akte Nr. 11Vr332/33.

21 Der §144 regelt in der geltenden Fassung des Strafgesetzbuches die Abtreibung der eigenen Leibesfrucht, der §145 regelt die dazugehörigen Strafen. Der §146 bezieht sich auf die Mithilfe zu Abtreibungshandlungen, der §147 regelt die Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, das heißt das unmittelbare Durchführen von Abtreibungshandlungen an einer schwangeren Person; IdF RGBl. 117/1852 (unverändert bis 1975); IdF RGBl. 117/1852; IdF § 146 StGB 1937.

22 AustriaN Newspaper Online, 2021, <https://anno.onb.ac.at/>, eingesehen 1.6.2025.

Die Stichwortsuche zeigte, dass Abtreibungen ein in der Presse häufig diskutiertes Thema waren. Allein der Begriff „Abtreibung“ brachte für den Erscheinungsort Innsbruck insgesamt 359 Ergebnisse, für den diese Arbeit betreffenden Zeitraum waren es 123 Ergebnisse. Der Suchbegriff „Engelmacherin“ lieferte ein Gesamtergebnis von 34 Berichten für Innsbruck, im zutreffenden Zeitraum waren es fünf Zeitungsartikel. „Abtreiberin“ ergab vier Treffer für Innsbruck im Zeitraum 1930 bis 1939, „Schwangerschaftsabbruch“ brachte keine Ergebnisse, „Schwangerschaftsunterbrechung“ lieferte jedoch insgesamt 49 Ergebnisse, davon 27 im Zeitraum von 1927 bis 1930.

Die Methoden der Abtreibung

Grundsätzlich lassen sich die Abtreibungsmethoden in den Gerichtsakten in zwei Gruppen einteilen. Durch die Einnahme diverser Abtreibungsmittel oder durch Spülungen wurde versucht, einen Fruchtabgang auszulösen.

Ein in den Tiroler Akten genanntes Mittel ist Chinin.²³ Dieser aus der Rinde der Chinarindenbäume (*Gattung Cinchona*) gewonnene stark bitter schmeckende Wirkstoff war als Malariaprophylaxe zu Beginn des 20. Jahrhunderts weit verbreitet. Chinin wurde auch als Wehen auslösendes Mittel verabreicht. Die Akten zeigen, dass das Wissen um die Gebärmutter anregende (und fruchtabtreibende) Wirkung des Chinins nicht nur unter Hebammen, sondern auch in der Tiroler Bevölkerung bekannt war.²⁴ In zwei Fällen wird die Einnahme von Chinin als Abtreibungsmittel erwähnt. Ein gerichtlich angeordnetes Gutachten von 1933 berichtete über die Zugänglichkeit und die Wirkung von Chinin-Tabletten Folgendes:

„Chininpillen sind laut Erhebungen in jeder Apotheke²⁵ frei erhältlich. 5g kosten 2,40 S. Sie sind ein Volksmittel und werden häufig zur Abtreibung der Leibesfrucht verwendet.“²⁶

Ein anderes, schon seit der Antike bekanntes, aber hochgiftiges Mittel zur Fruchtabtreibung wurde aus den Blättern des Sadebaums (*Juniperus sabina*), auch Stink- oder Giftwacholder genannt, gewonnen. Dafür wurden die getrockneten Blätter zu einem feinen Pulver, dem Sabi-napulver, verarbeitet. Dieses Pulver, mit Wasser oder Wein aufgeköcht, ergibt einen übelriechenden und stark bitterstoffhaltigen Sud, welcher nach Einnahme besonders die Nieren und Harnwege angreift. Es kommt in weiterer Folge zu Entzündungen der Harnwege, starken Krämpfen im Unterleib und Blutungen, die zu einem Abort führen können.²⁷ Werden jedoch

23 Zu ähnlichen Ergebnissen für Wien kommt auch Sylvia Köchl. KÖCHL, Delikt Abtreibung, 61.

24 Konkret im Fall um die gewerbsmäßige Abtreiberin Marianne S. wird eine Hebamme und deren Wissen über abtreibende Mittel erwähnt. TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Auszug aus der Vernehmung des angeklagten Ernst S., Akte Nr. 11Vr332/33; Die Akte rund um Arthur M. gibt Auskunft über das in der Bevölkerung verbreitete Wissen zu Chinin. TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Auszug aus der Vernehmung des Angeklagten Arthur M., Akte Nr. 12Vr1791/32.

25 Im konkreten Fall der Akte Nr. 11Vr332/33 werden die Anna-Apotheke und die Tiroler Adler Apotheke in Innsbruck erwähnt.

26 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Gerichtliches Gutachten zu Chinin Tabletten, Akte Nr. 11Vr332/33.

27 Auch in Wien wusste man über die Wirkung der Sadebaumblätter Bescheid. KÖCHL, Delikt Abtreibung, 63.

größere Mengen eingenommen, kann es zunächst zu starken Magen- und Darmschmerzen verbunden mit blutigem Erbrechen und Durchfällen, Atemnot und Muskelkrämpfen am gesamten Körper kommen, die zum Tod führen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Wissen über die abtreibende Wirkung dieser Pflanze auch in der Tiroler Gesellschaft der 1930er verbreitet gewesen war. Das im Fall um Arthur M. dem Gericht übergebene Metalldöschen beinhaltete ein grünliches Pulver, welches in einem Gutachten als Sabinapulver identifiziert wurde. Dieses Pulver wurde vom Angeklagten laut seinen Angaben bei einem Studenten in der Sankt Anna Apotheke in Innsbruck erstanden. Das Gutachten ergab außerdem, dass die im Döschen enthaltene Menge schwere Vergiftungserscheinungen ausgelöst hätte.²⁸ Ein drittes in den Tiroler Akten genanntes Abortivmittel ist ein Sud aus Wein und Safran. Safran (*Crocus sativus*) wird bereits in der antiken medizinischen Schriftensammlung „*Corpus Hippocraticum*“ als Heilpflanze und Wehen- bzw. Abortivmittel genannt.²⁹ Safran kann schon in kleinen Mengen zu einem Abbruch der Schwangerschaft führen. Die Abortivwirkung wurde auch bei einem Tiroler Fall durch ein Gutachten bestätigt: „Safran in Wein aufgelöst genommen ist ein sicheres Mittel zur Abtreibung der Frucht.“³⁰ Anzumerken ist, dass die meisten Pflanzen, die zum Einleiten oder Verstärken der Wehen bei der Geburt halfen, auch zu einem künstlichen Schwangerschaftsabbruch verwendet werden konnten. In jenem Tiroler Fall, in dem Safran als Abtreibungsmittel verwendet wurde, wurde die Schwangerschaft der Johanna H. durch die Einnahme des Suds aus Wein und Safran laut ihren Angaben abgebrochen. Allerdings wurde die Frau nach der Einnahme mit starken Blutungen in die Frauenklinik in Innsbruck gebracht. Der untersuchende Arzt Dr. Richter gab zu Protokoll, dass er nicht mit Sicherheit feststellen konnte, dass eine Abtreibung vorgenommen wurde, er aber ein Zustandekommen eines Aborts durch die Einnahme einer größeren Menge Safran für möglich hielt.³¹

Zum anderen wird eine gewollte Fehlgeburt durch mechanisches Einwirken auf den schwangeren Körper ausgelöst. Die am öftesten von Lai*innen angewandte Methode, eine Fehlgeburt einzuleiten und somit eine unerwünschte Schwangerschaft vorzeitig zu beenden, waren Einspritzungen von Flüssigkeit in die Gebärmutter mittels eines Spülapparates.³² Grundsätzlich muss zwischen der Scheidenspülung und der Einspritzung in die Gebärmutter unterschieden werden. Im untersuchten Aktenbestand verschwimmen die beiden Begriffe miteinander, zum einen, da die Bezeichnung Scheidenspülapparat ein Ausspülen der weiblichen Geschlechtsteile bezeichnet, zum anderen, da die gesetzlich verbotene Handlung der Abtreibung durch Gebärmuttereinspritzungen geleugnet und mit der nicht strafbaren Scheidenspülung zu kaschieren versucht wurde. Ein Beispiel hierfür liefert folgendes Zitat der 1933 vor

28 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Gutachten zu dem Gericht übergebenen Metalldöschen, Beilage der Hauptverhandlung vom 5.4.1933 unter dem Vorsitz des LGR Dr. Hohenleitner im Beisein des OLGR Jenewein und des Staatsanwaltes Moser, Akte Nr. 12Vr1791/32.

29 Robert JÜTTE, Griechenland und Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid und antikes Recht, in: ders., Hg. Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart (München 1993), 27–43, hier 34; Dorothee LEIDIG, Frauenheilkunde in den volkssprachigen Arznei- und Kräuterbüchern des 12. bis 15. Jahrhunderts. Eine empirische Untersuchung, Diss. (Würzburg 2004), 158.

30 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Auszug aus dem zweiten Teil der Verhandlungen rund um die gewerbsmäßige Abtreiberin Maria M. vom 17.4.1934, Akte Nr. 7Vr1562/33.

31 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Aussage des Dr. Richter Gynäkologe der Frauenklinik Innsbruck, Akte Nr. 7Vr1562/33.

32 TAMMER, Scheidenspülapparat, 268.

dem Tiroler Landesgericht als gewerbsmäßige Abtreiberin deklarierten Maria Möhwald³³: „So bestreite ich, etwas anderes als lauwarmes Wasser angewendet zu haben. Mit dem Spülrohr kam ich gar nicht in die Nähe der Gebärmutter.“³⁴

Eine reine Spülung der weiblichen Geschlechtsteile reicht jedoch nicht aus, um eine Schwangerschaft zu beenden. Scheidenspülgeräte waren in der Gesellschaft des frühen 20. Jahrhunderts als Teil der Intimhygiene und als Verhütungsmethode weit verbreitet.³⁵ Diese Geräte wurden Irrigatoren, Scheidenspülapparate oder Mutterdusche genannt und bestanden meist aus einem Behältnis für die Spülflüssigkeit und verschiedenen Schlauch- oder Ballonpumpen, auf die entsprechende Ansatzrohre aufgesetzt werden konnten. Scheidenspülapparate konnten, da sie weder als Verhütungsmittel noch als Abtreibungsmethode angepriesen wurden, als Hygieneutensil für die tägliche Intimpflege der Frau verkauft werden. Scheidenspülapparate gab es in jeder Gummiwarenhandlung, in Sanitätshäusern oder Drogerien in der Stadt, am Land konnten diese Geräte bei Hausierer*innen erworben werden. Sie wurden häufig von Frauenärzt*innen zur Behandlung von Infektionen und Krankheiten des weiblichen Intimbereichs verschrieben. Scheidenspülapparate zeichneten sich besonders durch ihre Langlebigkeit und den verhältnismäßig geringen Kosten aus.³⁶ Der Besitz von Spülapparaten gehörte für viele Frauen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum Alltag. Ein Beispiel eines solchen Spülapparates und weitere dazugehörige Gegenstände für Scheidenspülungen bzw. illegale Schwangerschaftsabbrüche liefert folgende Beschreibung von Geräten, die in Wattens nach einem Todesfall sichergestellt wurden:

„Spülapparat: äußere Beschreibung: Grösse Gummiballon 17,5cm grösster Umfang und 12cm Länge (Spritze), [...] auch sichergestellt wurden 1 weißes Päckchen Kamillenblüten, 1 rotes rundes Schächtelchen übermangansaures Kali, beides aus der Adlerdrogerie Brüder Gollner Wörgl, 1 leeres grünes Originalfläschchen Gyneclorine von Heyden, 1 Flasche beschriftet mit ‚Essigessenz 80%‘, 1 Flasche mit Brennschwein, 1 Originalflasche Lysoform, 1 Arzneiflasche Dr.med. Hans Gollner, enthält einen Rest Lysol, [...]“³⁷

Besonders als Verhütungsmethode waren Scheidenspülapparate beliebt, obwohl die empfängnisverhütende Wirkung von Spülungen des Vaginaltrakts nach dem Geschlechtsverkehr bereits in einigen zeitgenössischen Ratgebern und medizinischen Publikationen als fragwürdig angesehen wurde.³⁸ Durch das Einleiten von Flüssigkeit in die Vagina sollte die Samenflüssigkeit nach dem Geschlechtsverkehr ausgespült und somit eine Befruchtung verhindert werden.³⁹ In

33 Nennung des ganzen Namens der Abtreiberin, da dieser in den zeitgenössischen Zeitungen veröffentlicht wurde.

34 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Auszug aus dem Vernehmungprotokoll der Maria M., Akte Nr. 7Vr1562/33.

35 TAMMER, Scheidenspülapparate, 269. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt in Wien auch Köchl, die Autorin nennt beispielsweise das Modell der Frauendusche „Gloria“ (1940). KÖCHL, Delikt Abtreibung, 50.

36 TAMMER, Scheidenspülapparate, 270–274.

37 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Gutachten zum sichergestellten Spülapparat im Fall der verstorbenen Maria G., Akte Nr. 12Vr340/32.

38 Dies bestätigt für Wien auch Köchl: „sich ausspülen“ war eine gängige Praxis von Frauen, um unmittelbar nach dem Sex eine Befruchtung zu verhindern.“, KÖCHL, Delikt Abtreibung, 44.

39 TAMMER, Scheidenspülapparate, 275.

das zum Ausspülen verwendete Wasser wurden Seife oder desinfizierende Flüssigkeiten gegeben.⁴⁰ Die Beimischung von Zusatzstoffen wurde, wie das Zitat aus den Gerichtsakten zeigt, auch für Abtreibungspraktiken angewendet. Bei der Einspritzung in die Gebärmutter musste der Schlauch durch den Muttermund geschoben werden. Der Muttermund ist während einer Schwangerschaft geschlossen, sogar durch einen verhärteten Schleimpfropf zusätzlich abgedichtet. Diese Barriere musste beim Einführen des Ansatzrohres des Spülapparates teilweise mit Gewalt überwunden werden. Bestimmte Ansatzrohre für Scheidenspülapparate wurden sogar 1941 verboten, um verschärft gegen Laienabtreibungen vorzugehen.⁴¹ Der Ablauf einer solchen Fruchtabtreibung durch Laien wurde von der Angeklagten Maria Möhwald vor Gericht wie folgt geschildert:

„Der Apparat, den ich benütze, bestand aus einem Gummischlauch von etwa Bleistiftdicke, vorne mit einem schwarzen Ansatzstück von etwa halber Bleistiftlänge, von etwa Bleistiftdicke, gegen vorne dünner werdend. Ich hatte den Apparat als Scheidenspülungsapparat bei Tachezy⁴² gekauft. In der Mitte des Schlauches befindet sich eine ballonartige Erweiterung, am anderen Ende befindet sich eine Kapsel. Auf diesen Ballon drückte ich während der Einspritzung, wobei das Wasser aus dem Schwarzen Ansatzstück herauskam. Das Rohr hatte ich ihr ‚eingesteckt‘, indem ich mit zwei Fingern der linken Hand in ihre Scheide hineingriff. Es kann sein, dass ich mit den Fingern in der Scheide herumtastete, genau kann ich mich nicht mehr daran erinnern. Während der Handlung kniete ich neben ihr [der ungewollt Schwangeren] am Boden.“⁴³

Laut mehreren gerichtlichen Gutachten waren Einspritzungen in die Gebärmutter ein wirksames und weit verbreitetes Mittel, um Schwangerschaften zu beenden. Teresa Tammer bestätigt in ihrem Beitrag zu Scheidenspülapparaten ebenfalls die beschriebene Vorgehensweise.⁴⁴ Eine ähnliche Beschreibung des Eingriffs zur Fruchtabtreibung findet sich auch im Beitrag von Christiane Dienel. Diese schreibt, dass Frauen sich zumeist mit Hilfe anderer Personen eine Seifenlösung in die Gebärmutter spritzten, die dadurch zu Kontraktionen angeregt wurde und den Embryo in Folge aussieß.⁴⁵

40 TAMMER, Scheidenspülapparate, 270.

41 Ebd.

42 Drogerie in Innsbruck.

43 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1934, Auszug aus der Hauptverhandlung gegen Maria M. vom 17.4.1934, Akte Nr. 7Vr1562/33.

44 TAMMER, Scheidenspülapparate, 280.

45 Christiane DIENEL, Das 20. Jahrhundert (I.), 145.

Die ungewollt schwangeren Angeklagten

Tiroler Frauen, die in den Jahren 1931 bis 1934 durch einen illegalen Schwangerschaftsabbruch aktenkundig wurden, unterscheiden sich durch ihre Herkunft (Stadt und Land), durch ihr Alter und ihren Stand (ledig, verheiratet, verwitwet). Gemeinsam ist den Frauen jedoch, dass sie alle aus unteren sozialen Schichten stammten, wenig bis kein Vermögen besaßen und kein bzw. kein weiteres Kind wollten.

Die städtischen Frauen stammten aus der arbeitenden Schicht⁴⁶, so etwa die 18-jährige Hilfsarbeiterin Erna S., die in der Innsbrucker Brauerei Adambräu angestellt war und 1932 ungewollt schwanger wurde, oder ihre 23-jährige Schwester, die zum Zeitpunkt ihrer Abtreibung ebenfalls als Fabrikarbeiterin tätig war.⁴⁷ Frauen vom Land, die ungewollt schwanger wurden, stammten meist aus bäuerlichen Familien, waren am elterlichen Hof oder als Hausgehilfin bei Verwandten oder auf großen Höfen tätig. So etwa die 22-jährige Maria G.⁴⁸ oder die 24-jährige Hausgehilfin Anastasia R.⁴⁹ Nur wenige der in den Gerichtsakten genannten Frauen übten einen Lehrberuf aus. So war die 23-jährige Stefanie W. 1932 als Friseurin in Innsbruck und die 19-jährige Anna L. als Verkäuferin in Schwaz tätig. Eine Person, die 19-jährige Paula G., wurde in den Akten als arbeitslos verzeichnet, bei anderen wurden keine Angaben über Anstellung und Beruf gemacht.⁵⁰ Im Fall der Maria G.⁵¹, die nach einer illegalen Abtreibung an einer Infektion verstorben war, lässt der Obduktionsbericht Rückschlüsse auf die ärmlichen Lebensverhältnisse der jungen Frau zu. Die Leiche der 22-jährigen war mager, die Zähne schlecht und in ihrem Haar befanden sich Läuse und Nissen.⁵² Zu ähnlichen Ergebnissen kommt für Wien auch Silvia Köchl. Besonders im Donaustädter „Bretteldorf“ waren die Lebensbedingungen prekär und der Alltag vieler Frauen von Hunger und Not gezeichnet⁵³

Aus den Erzählungen über Abtreibungserfahrungen ging zudem hervor, dass die Tiroler Wohnungen in den 1930er Jahren nicht mit sanitären Anlagen wie Toiletten ausgestattet waren, sondern sich die Abtritte ohne Wasserspülung außerhalb befanden.⁵⁴ Weiteres berichteten die Angeklagten über mangelnde Heizung der Wohnräume. Anna P. gab zu Protokoll, dass sie in der Nacht ihres Abortes im Dezember 1932 die Matratze aus dem Schlafzimmer in die Küche getragen hatte, da es im Schlafzimmer sehr kalt gewesen war.⁵⁵ Die Altersspanne der ungewollt Schwangeren, die aufgrund von Verbrechen im Rahmen des § 144 vor Gericht angeklagt

46 Zu ähnlichen Ergebnissen kommt für Wien auch Köchl. KÖCHL, Delikt Abtreibung, 27.

47 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Akte Nr. 12Vr340/33.

48 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Akte Nr. 12Vr340/33

49 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Akte Nr. 11Vr332/33.

50 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Akte Nr. 12Vr340/32.

51 Vor Gericht angeklagt wurden in diesem Fall ihr damaliger Geliebter.

52 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Gerichtsmedizinisches Gutachten von Prof. Dr. Karl Meixner und Dr. Franz Josef Holzer vom 2.3.1932, Akte Nr. 12Vr340/32.

53 KÖCHL, Delikt Abtreibung, 148.

54 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Vernehmung der Beschuldigten Aloisia P. vom 17.2.1933, Akte Nr. 11Vr332/33.

55 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Vernehmung der Beschuldigten Anna P. vom 16.2.1933, Akte Nr. 11Vr332/32.

wurden, reicht von 16⁵⁶ bis 34 Jahre⁵⁷. Abtreibungen wurden sowohl bei verheirateten⁵⁸ als auch bei ledigen⁵⁹ oder verwitweten⁶⁰ Frauen durchgeführt. Dass Abtreibungen unter verheirateten Paaren und im Wissen und mit dem Zuspruch des Ehemannes stattgefunden haben, zeigt die Aussage der Ida P.:

„Ich war im Juli 1930 von meinem Manne ungefähr im vierten Monat in der Hoffnung [...] Von meinem Manne habe ich erfahren, dass in Innsbruck eine gewisse Marianne S. [...] Abtreibungen vornimmt. [...] so ging ich im Einverständnis meines Mannes im Juli 1930 zu Frau Marianne und wurde von ihr nach Vorauszahlung von 60 S sofort behandelt.“⁶¹

Unter den Frauen, die eine Abtreibung durchführen ließen, befanden sich kinderlose Frauen,⁶² aber auch solche, die bereits ein oder mehrere Kinder hatten.⁶³ So hatte Klara E. zum Zeitpunkt ihrer Abtreibung bereits ein Kind im Alter von sechs Jahren, auch die verheiratete 29-jährige Ella A. war bereits Mutter und hatte eine Totgeburt hinter sich.⁶⁴ Auch die 27-jährige ledige Anna R. hatte vor ihrer Abtreibung zwei außereheliche Kinder geboren, die bei Verwandten untergebracht waren.⁶⁵ Auch die 28-jährige Ida P. hatte mit ihrem Mann gemeinsam bereits drei Kinder.⁶⁶

Die aus den Akten ersichtlichen Motive für einen vorzeitigen Schwangerschaftsabbruch sind vor allem wirtschaftliche Gründe wie Geldnot oder die Erhaltung der eigenen Arbeitsfähigkeit. Da der Arbeitsmarkt in Tirol in den 1930er Jahren von Arbeitslosigkeit und geringen Löhnen geprägt war, bedrohte eine Schwangerschaft potenziell die Erwerbstätigkeit der Betroffenen.⁶⁷ Auch wenn außereheliche Kinder, den Akten des TLA zufolge, in den 1930er Jahren in Tirol keine Seltenheit waren, standen sie einer standesgemäßen Hochzeit im Weg. Für Frauen war die Ehe eine wirtschaftliche Absicherung. So führte auch die Angst vor Bestrafung oder Wut der Eltern oder Verwandten dazu, dass diese sich für eine Abtreibung entschieden. Der Geliebte der verstorbenen Maria G. berichtete in diesem Zusammenhang, dass der Vater

56 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Akte Nr. 13Vr675/32.

57 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Akte Nr. 12Vr1546/33.

58 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933 Ida P., Akte Nr. 11Vr332/33, Ella A., Akte Nr. 12Vr340/33, Klara E., Akte Nr. 12Vr340/33.

59 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933 Aloisia P., Akte Nr. 11Vr332/33, Johanna H., Akte Nr. 7Vr1562/33, Anna L., Akte Nr. 12Vr1564/33, Landesgericht Innsbruck 1932 Anna R. 12Vr221/32 und Maria G., Akte Nr. 12Vr340/32.

60 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933 Anna P., Akte Nr. 11Vr332/33 und Landesgericht Innsbruck 1933, Frieda R., Akte Nr. 12Vr1546/32.

61 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Aussage der Ida P., Akte Nr. 11Vr332/33.

62 Beispielsweise Anna L. TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Akte Nr. 12Vr1546/32

63 Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Köchl beispielsweise in einem Fall von 1932: Die Angeklagten sind in diesem Fall die 31-jährige kinderlose Aloisia T. und die 28-jährige Hilfsarbeiterin Kathi S., welche bereits Mutter einer 12-jährigen Tochter war. KÖCHL, Delikt Abtreibung, 154.

64 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Akte Nr. 12Vr340/33.

65 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Akte Nr. 12Vr221/32.

66 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Akte Nr. 11Vr332/33.

67 Beispielsweise im Fall der angeklagten ungewollt Schwangeren Berta M., TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Akte Nr. 6Vr31/32.

der Verstorbenen schon beim ersten außerehelichen Kind so „schiach getan“⁶⁸ hatte und sie deshalb vor dem zweiten außerehelichen Kind solche Angst gehabt hätte, dass sie nicht mehr wusste, wie sie sich helfen sollte und sich daher gegen das Austragen der Schwangerschaft entschied.⁶⁹

Die Abtreiberinnen

Die Frauen⁷⁰, die aufgrund eines von ihnen durchgeführten Eingriffs angeklagt wurden, waren alle Mitte dreißig bis Mitte vierzig und hatten keine medizinische Ausbildung,⁷¹ wie folgendes Zitat einer Angeklagten zeigt: „Ich bin nie Hebamme gewesen, sondern habe immer nur den Haushalt meines Mannes geleitet“.⁷² Die Frauen waren verheiratet oder verwitwet, gemeinsam haben die in den Akten genannten Abtreiberinnen, dass sie bereits selbst geboren oder an sich selbst eine Abtreibung durchgeführt hatten. Eine Person, die in mehreren Fällen rund um Abtreibungsdelikte und auch in Zeitungsberichten der 1930er Jahre genannt wurde, ist die bereits mehrfach erwähnte Maria Möhwald. Über diese „gewerbsmäßige Abtreiberin“ berichteten die *Innsbrucker Nachrichten* am 18. April 1934 Folgendes:

„Mit einem besonders krassen Fall einer ‚Engelmacherin‘ hatte sich gestern der Schöfferrat unter Vorsitz des OLGR. Wolf (Staatsanwalt Dr. Moser) zu beschäftigen. Auf der Anklagebank zwei Frauen und drei Männer. Die Anklage laute teils auf vollbrachte, teils auf versuchte Abtreibung der Leibesfrucht. Die Hauptangeklagte Maria Möhwald, eine 35-Jährige verheiratete Frau, ist schon zweimal wegen desselben Deliktes schwer vorbestraft. Als sie ihre erste Strafe, nämlich fünf Monate schweren Kerkers erhielt, erbat sie krankheitshalber⁷³ Strafaufschub. Sie bekam ihn auch, benützte ihn aber dazu, wieder eine Reihe von Abtreibungen vorzunehmen.“⁷⁴

Sie selbst war zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung schwanger und brachte das Kind in der Haft zur Welt.⁷⁵ Eine weitere dem Gericht bekannte Frau, die Abtreibungen mittels Flüssigkeitseinspritzungen in die Gebärmutter durchführte, war die 39 Jahre alte Anna S. aus Schwaz. Auch sie

68 „Böse geworden war“; TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Vernehmung des Beschuldigten Josef G., Akte Nr. 13Vr340/33.

69 Ebd.

70 In den zeitgenössischen Zeitungen und den Aktenbeständen des TLA fanden sich ebenfalls Angaben über Männer, die Abtreibungen durchführten. Beispielsweise finden sich Angaben über den mehrmals aufgrund von Abtreibungsdelikten vorbestraften 55-jährigen Handelsangestellten Josef Sauerwein aus Schwaz. Dieser Fall wurde 1937 aktenkundig und wurde somit nicht in meinen Quellenkorpus aufgenommen, da ich mich bei der Untersuchung der Fälle nur auf die Jahre 1930–1934 beschränkt habe. Allgemeiner Tiroler Anzeiger, 30.9.1937.

71 Die angeklagten Frauen waren keine ausgebildeten Hebammen bzw. Krankenschwestern und hatten auch kein Medizinstudium, welches in Österreich seit 1899 für Frauen zugänglich war, absolviert.

72 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Protokoll der Hauptverhandlung vom 17.4.1934, Akte Nr. 7Vr1562/33.

73 Die Angeklagte litt an Syphilis.

74 Innsbrucker Nachrichten, 18.4.1934.

75 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Schreiben des Gefangenenhauses, Akte Nr. 7Vr1562/33.

hatte vor ihrer Verhaftung 1932 bereits zwei Vorstrafen aufgrund von Abtreibungen und mehrere Vorstrafen aufgrund von anderen auf Profit ausgelegten Delikten.⁷⁶

Zwei weitere angeklagte Abtreiberinnen waren die zum Zeitpunkt der Festnahme 34 Jahre alte Josefa S. oder die verheiratete Näherin Wilhelmine M., eine Frau Mitte vierzig, die beide in ihren Wohnungen illegale Eingriffe an ungewollt Schwangeren durchführten.⁷⁷ Jedoch geben nicht alle untersuchten Akten Aufschluss darüber, wer die Frauen, die Schwangerschaftsabbrüche an anderen durchführten, waren. In einem Fall wird als Person, die die Abtreibung durchführte, nur ein unbekannter Mann genannt.⁷⁸ Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass auch männliche Personen Abtreibungen mittels Spülapparaten durchgeführt haben.

Die Rolle der Ärzt*innenschaft

Schwangerschaftsabbrüche sind Eingriffe in den Körper und somit eine medizinische Thematik. Ärzt*innen waren mit Abtreibungen und deren Folgen konfrontiert. Die Rollen, die den Ärzt*innen in den untersuchten Akten zukommen, sind vielschichtig. Zum einen kam ihnen eine Beratungsfunktion zu. So suchte Maria G., nachdem sie eine Schwangerschaft befürchtete, ihren Hausarzt in Matrei am Brenner auf, der nach einer Untersuchung die Schwangerschaft bestätigte. Auf Nachfragen der Frau, ob etwas gegen die vorliegende Schwangerschaft unternommen werden könnte, antwortete dieser, dass er nichts dagegen unternehmen würde. Aus dem Verhör der Maria G. geht nicht hervor, ob der besagte Arzt ihr Ratschläge, Mittel oder sogar Anweisungen gab, die zu einer Abtreibung führen konnten. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass jener Mediziner Kenntnisse über diverse Abtreibungspraktiken hatte bzw. über Personen, welche illegale Schwangerschaftsabbrüche durchführten, informiert war. Einen Kontakt zu einer solchen Abtreiberin/einem solchen Abtreiber vermittelte der Arzt jedoch nicht an Maria G.⁷⁹

Die Quellenlage lässt darauf schließen, dass das Wissen über Abtreibungen und die Kenntnis darüber, dass sie von nicht medizinischem Personal durchgeführt wurden, unter der Tiroler Ärzt*innenschaft verbreitet gewesen war. Zum anderen sind Ärzt*innen eine Art Rückversicherung, um die eventuellen gesundheitlichen Folgen einer illegalen Abtreibung zu behandeln. Eine Abtreiberin riet ihren „Patientinnen“ sogar dazu, bei Komplikationen wie etwa Schmerzen oder starken Blutungen zu einem Arzt/einer Ärztin zu gehen. Als Grund für die starken Blutungen sollten die Betroffenen Unfälle, beispielsweise Stürze bei der Arbeit auf dem Feld angeben. Die Abtreiberin versicherte den ungewollt Schwangeren, dass man von vielen Mädchen höre, die das so machten und damit ihre Abtreibungsversuche vor den Ärzt*innen vertuschten.⁸⁰ Auf Ärzt*innen griffen Frauen nach illegalen Schwangerschaftsabbrüchen auch in Notfällen zurück.

76 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Protokoll der Hauptverhandlung vom 24.3.1934 unter dem Vorsitz von OLGR Dr. Ziegler und dem Staatsanwalt Dr. Grünwald, Akte Nr. 6Vr31/32.

77 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Josefa S. Akte Nr. 13Vr340/32; Wilhelmine M. Akte Nr. 12Vr1546/32.

78 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Akte Nr. 12Vr221/32.

79 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Vernehmung des Beschuldigten Josef G., Akte Nr. 13Vr340/33.

80 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Akte Nr. 11Vr332/33.

Die 18-jährige Erna S. ließ sich zwei Mal Wasser in die Gebärmutter einleiten und klagte nach dem zweiten Eingriff über heftige Unterleibsschmerzen und Blutungen. In der Nacht rief die Mutter der Betroffenen eine Ärztin. Als diese eintraf „kam die Frucht schon halb heraus“⁸¹, und nachdem die Ärztin auf den Bauch der jungen Frau gedrückt hatte, löste sich auch die Nachgeburt.⁸²

In Fällen, in denen die Schwangerschaft nachweislich fortgeschritten war (ca. fünf Monate) musste der durch den Eingriff abgetötete Fötus operativ aus der Gebärmutter der Schwangeren entfernt werden. Die Aussagen der Ärzt*innen wurden vor Gericht als Beweismaterial genutzt, wie im Fall der ungewollt Schwangeren Anna L., bei der ein der Akte beigelegtes Gutachten eines Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe zeigt:

„[...] Am 23.7. fand [ich] Pat. stark blutend, jedoch denselben Befund, den ich mir nicht erklären konnte, was ich auch der Pat. und der Mutter sagte, denn diese Blutungen bei geschlossenem Muttermund in der Schwangerschaft sind sehr auffallend. Ich empfahl weiter strenge Bettruhe [...] [ich wurde] aber am 1.8., wo die Blutung so stark war, dass ich mich nicht mehr wagte zuzuwarten, die Pat. wurde ins Sanat. Kettenbrücke überführt und nachdem auf keine Weise, weder durch Wehenmittel, noch einem Metreurynter⁸³ die Geburt in Gang zu bringen war, am 2.8. um das Leben der Pat. zu retten, ein vaginaler Kaiserschnitt gemacht. Die Operation förderte einen macerierten mindestens 1 bis 2 Wochen toten Foetus von ca. 5 Monaten zu tage, das Kind konnte wegen der fortgeschrittenen Zersetzung nur stückweise entfernt werden. Die Heilung verlief gut Pat. wurde am 24.8. entlassen.“⁸⁴

In einem anderen Fall konnte der zuständige Arzt in der Innsbrucker Klinik eine Abtreibung nicht eindeutig nachweisen, allerdings wurden die ärztlichen Einschätzungen für die Zeitabstände zwischen den Einspritzungen und dem Einsetzen der Blutung (Fruchtabgang) vor Gericht auf ihre Plausibilität geprüft.⁸⁵ Die von den Angeklagten angegebenen Zeitabstände decken sich ebenfalls mit den von Carl Braun von Fernwald (1822–1891) in seinem bereits 1857 erschienenen Lehrbuch zur Geburtshilfe angegebenen Zeitabständen. Im Kapitel „*Das Losschälen des Chorions von der Decidua im grösseren Umfang im Uterusgrunde durch Injectionen von Flüssigkeiten in die Gebärmutterhöhle*“ beschrieb dieser das Einsetzen der Wehen nach Gebärmuttereinspritzungen in einem Zeitraum zwischen sechs Stunden und drei Tagen nach dem Eingriff. Die meisten Frauen in den Akten des TLA sprachen von einem Abgang der Frucht am Tag nach dem Eingriff bzw. nach mehreren Eingriffen. Auch Braun von Fernwald gab an, dass eine einmalige Einspritzung oft nicht ausreichte, um Wehentätigkeit

81 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Vernehmung der Beschuldigten Erna S., Akte Nr. 13Vr340/33.

82 Ebd.

83 Ein seit 1851 verwendeter Apparat zur Einleitung von Geburten, bestehend aus einer Gummiblase, die zur Ausdehnung des Gebärmutterhalses dient. Dafür wurde eine Kautschukblase in die Vagina eingeführt und diese durch eine Spritze mit Wasser gefüllt. Carl BRAUN VON FERNWALD, Lehrbuch der Geburtshilfe mit Einschluss der operativen Therapeutik, den übrigen Fortpflanzungs-Functionen der Frau und der Puerperalprocesse (Wien 1857), 744.

84 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Ärztliches Gutachten über Pat. Anna L. verfasst von Dr. Franz Erhart Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Akte Nr. 12Vr1546/33.

85 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Ärztliches Gutachten, Akte Nr. 7Vr1562/33.

auszulösen.⁸⁶ Die Einschätzungen von Ärzt*innen dienten vor Gericht also zur Beweisprüfung, ob eine Schwangerschaft vorlag und ob diese durch einen verbotenen Eingriff abgebrochen wurde. Sie fungierten als Sachverständige in Bezug auf die Untersuchung der durch die Hausdurchsuchungen sichergestellten Instrumente und Mittel, sowie als gerichtsmedizinische Gutachter bei Todesfällen.

Die meisten Ärzt*innen dieser Zeit stammten, wie der Großteil der Befürworter*innen eines Abtreibungsverbotes, aus einem bürgerlich-konservativen Milieu und waren der Überzeugung, dass es der „Naturinstinkt“ der Frau sei, Mutter zu sein. Sie sprachen sich daher, wie der in den Akten genannte Hausarzt aus Matrei am Brenner, gegen Schwangerschaftsabbrüche aus.⁸⁷ Ob es in Tirol auch Ärzt*innen gegeben hat, die in ihren Praxen Abtreibungshandlungen unternommen haben, kann nicht beantwortet werden.

Auf gerichtlicher Seite war das Sprechen über Schwangerschaftsabbrüche vor allem davon geprägt, dass es sich vor dem damaligen Gesetz um Straftaten handelte. Schon in der Bezeichnung von Schwangerschaftsabbrüchen als „Übeltat“⁸⁸ oder als „absonderliche Lebenseinstellung“⁸⁹ findet sich eine moralische Bewertung des Eingriffes. Ein unter der Ärzt*innenschaft jedoch häufig genanntes Argument ist die Gefahr von gesundheitlichen Folgen nach Abtreibungen.

[Frage des Untersuchungsrichters Dr. Rampold]:

„Haben sie nicht einmal einer Frau, die im 7. Monat schwanger war, die Frucht abgetrieben?“

[Antwort der Wilhelmine M.]:

„Nein. [...] Auf so etwas würde ich mich gar nie einlassen, weil es nicht mehr geht bzw. zu gefährlich ist.“⁹⁰

Die Argumentationsweise, die sich in den Akten von gerichtlicher und ärztlicher Seite finden lässt, sind sicherlich die Gefahren für die ungewollt schwangere Frau, die mit einer Abtreibung durch nicht medizinisch gebildetes Personal mit nicht sterilen Instrumenten (Scheidenspülapparate und deren Aufsätze) in nicht keimfreier Umgebung (private Wohnhäuser) verbunden waren. Die Aussagen der betreffenden Ärzt*innen in den Gerichtsakten des TLA sind nicht moralisierend, es handelt sich um nüchtern verfasste Gutachten. Diskussionen über die Zugänglichkeiten von Schwangerschaftsabbrüchen oder die Frage, ob diese von Ärzt*innen durchgeführt werden sollten, wurden sicherlich an anderen Orten, Fachtagungen, Zeitschriften oder Ärztekongressen, geführt. Das am häufigsten verwendete Argument, um die Schwere einer Abtreibung als Tatbestand vor Gericht und das gesetzliche Verbot zu legitimieren, waren die Gefahren eines von Laien durchgeführten Schwangerschaftsabbruchs. In jedem der im

86 BRAUN VON FERNWALD, Lehrbuch, 731.

87 Kristine von SODEN, „§ 218 – streichen, nicht ändern!“, 40–45; TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Vernehmung des Beschuldigten Josef G., Akte Nr.: 13Vr340/33.

88 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Akte Nr. 12Vr1546/32.

89 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Akte Nr. 11Vr332/33.

90 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Vernehmung der Wilhelmine Mayr, Akte Nr. 12Vr1546/33.

TLA dokumentierten Fälle wurde auf die Risiken und die gesundheitlichen Folgen einer illegalen Abtreibung hingewiesen. Die Gefahren, auf welche verwiesen wird, beziehen sich auch auf das Leben der ungewollt schwangeren Frau. Es wird auf Infektionen der Gebärmutter durch nicht sterile Gerätschaften ebenso hingewiesen wie auf Verletzungen des Uterus, die zu chronischen Schmerzen oder zu Unfruchtbarkeit führen konnten.

In einem Fall wird vom zuständigen medizinischen Sachverständigen die Gefahr einer Luftembolie aufgezeigt, die infolge von Wassereinspritzungen in die Gebärmutter auftreten könnte.⁹¹

„Sie sind immer noch höchst gefährlich, denn es kommen dabei sowohl schwere Verletzungen wie schwere und tödliche Infektionen vor, andererseits führen solche Einspritzungen nicht selten plötzlich, ja fast augenblicklich den Tod herbei.“⁹²

Luftembolien entstehen, wenn Luft in die Blutbahn gelangt und dort wichtige Blutgefäße verstopfen, was bei Schwangerschaften zum Tod der betroffenen Frau führen kann. Nach Einspritzungen in die Gebärmutter sind Luftembolien nach derzeitigen medizinischen Einschätzungen jedoch sehr selten.⁹³

Mehrere Frauen⁹⁴ in den Gerichtsakten des TLA berichteten über gesundheitliche Komplikationen nach Eingriffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Schwangerschaftsabbrüche gewisse Risiken für die Schwangere mit sich brachten. Jedoch kann durch die Aussagen der angeklagten Tiroler Frauen gesagt werden, dass die potenziellen gesundheitlichen Folgen einer illegalen Abtreibung die Betroffenen nicht abschreckten und diese sich trotz der Gefahren für einen Abbruch entschieden. Vielmehr wurden diese in Kauf genommen, um einen größeren Schaden, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen, die ein (zusätzliches) Kind mit sich brachte, abzuwenden.

Auch in der Forschungsliteratur finden sich Angaben über die Ungefährlichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen durch Gebärmuttereinspritzungen. Teresa Tammer spricht sich in ihrem Beitrag zur Objektgeschichte der Scheidenspülapparate jedenfalls für die relative Ungefährlichkeit dieser Eingriffe aus.⁹⁵ Auch Christiane Dienel betont in ihrem Beitrag in *„Geschichte der Abtreibung“* die relativ geringen Gefahren. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatten sich Abtreibungstechniken und die zur Verfügung stehenden Gerätschaften derart verbessert, dass wohl nur ein Fünftel der Frauen nach Abtreibungen ärztliche Hilfe aufsuchen mussten.⁹⁶

Die in mehreren Fällen von den zuständigen Ärzten angesprochene Todesgefahr durch Abtreibungen, die als plötzlich eintretender Tod beschrieben wird, spielt in dem gesichteten Quellenmaterial aus Tirol keine Rolle. Häufiger war es der Fall, dass Gewebereste im Körper

91 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Auszug aus dem medizinischen Gutachten, Akte Nr. 12Vr1546/32.

92 Ebd.

93 TAMMER, Scheidenspülapparate, 280.

94 Beispielsweise Johanna H., die nach der künstlich induzierten Fehlgeburt mit starken Blutungen in die Innsbrucker Klinik eingeliefert wurde. TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Akte Nr. 7Vr1562/33.

95 TAMMER, Scheidenspülapparate, 280.

96 DIENEL, Das 20. Jahrhundert (I), 147.

verblieben und Blutungen, Infektionen und Fieber verursachten. Dramatisch verlaufende Infektionen mit Bauchfellentzündungen und Blutvergiftungen, die zum Tod führen konnten, waren die gefürchtetsten Folgen einer Abtreibung.⁹⁷ Im Fall der Maria G. verstarb die ungewollt schwangere Frau nach dem Eingriff, jedoch nicht sofort danach, sondern im Laufe von mehreren Wochen, an einer Sepsis, wie folgender gerichtsmedizinischer Bericht bestätigte:

„Blutvergiftung ausgehend von der Gebärmutter mit zahlreichen Abszessen in der Lunge und der Niere [...] Dies ist zweifellos eine Folge eines operativen Eingriffes in die Geschlechtsteile [...] Mit welchen Instrumenten der Eingriff erfolgte, kann nicht gesagt werden. Die Einnahme irgend-einer Flüssigkeit oder von sonstigen abtreibenden Mitteln ist nicht anzunehmen. Die Verstorbene befand sich im 3. oder 4. Monat der Schwangerschaft.“⁹⁸

Grund für den Tod ist nicht der Schwangerschaftsabbruch *per se*, sondern die Infektion, die auf diesen folgte, da der Eingriff unter unhygienischen Zuständen und von Laien durchgeführt wurde. Eine erhöhte Infektionsgefahr brachten alte oder rostige Metallkatheter mit sich, wie folgender Auszug aus einem Gutachten zu den im Rahmen der Hausdurchsuchung bei Josefa S. sichergestellten Instrumenten zeigt: „Die Messingringe, welche die Fassung des Ballons bilden sind stark schmutzig teils auch grünspanig verfärbt.“⁹⁹ Aber auch die Flüssigkeit, welche in die Gebärmutter eingeleitet wurde, wurde von den Ärzt*innen diskutiert und als gefährlich eingestuft. Durch die Einspritzungshandlungen bestand das Risiko, dass mit Seife, Alkohol oder anderen Stoffen angereicherte Flüssigkeiten in den Blutkreislauf der Betroffenen gelangten, „wo sie wegen der darin gelösten Stoffe eine Giftwirkung entfalten“¹⁰⁰ und wiederum zu einer Sepsis führen konnten. Die Gefahr von Abtreibungen durch Laien wurde von Ärzt*innen fast immer übertrieben dargestellt, wohl auch um das Monopol auf die ärztliche Profession zu wahren.¹⁰¹ Noch dazu kam, dass die betroffenen Frauen oft erst sehr spät, bei anhaltenden Schmerzen oder Blutungen, einen Arzt/eine Ärztin aufsuchten.

Eine in den Zeitungsberichten der 1930er immer wiederkehrende Debatte ist jene der Abtreibung in medizinischen Fachkreisen. Ein Bericht über den 50. Deutschen Ärztetag in Köln im Juni 1931 beschrieb die Gespaltenheit der Ärzteschaft in Bezug auf Abtreibungen. Während sich ein Teil der christlich-konservativen Ärzte gegen Schwangerschaftsabbrüche im Allgemeinen aussprachen, plädierten andere dafür, dass die persönlichen, ethischen, religiösen oder politischen Überzeugungen des agierenden Arztes/der agierenden Ärztin nicht in die Entscheidung, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, einfließen dürften. Die oberste Pflicht für den Arzt oder die Ärztin sei abzuwägen, ob der Abbruch eine Lebensbedrohung für die schwangere Frau vermeiden könnte.

97 DIENEL, Das 20. Jahrhundert (I.), 150.

98 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Gerichtsmedizinisches Gutachten zur Pat. Maria G. verfasst von Dr. Stettner, Akte Nr. 13Vr340/32.

99 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Gutachten über beschlagnahmte Gegenstände, Akte Nr. 13Vr340/32.

100 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1932, Bericht über die mikroskopische Untersuchung der Gebärmutter der Verstorbenen, Akte Nr. 13Vr340/32.

101 DIENEL, Das 20. Jahrhundert (I.), 147.

Wissen über Abtreibungen in der Gesellschaft

Wie die angeklagten Abtreiberinnen, die keine medizinische Ausbildung vorzuweisen hatten, zu Informationen über den Ablauf und die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen mittels Gebärmuttersspülungen kamen, kann ebenfalls aus den Akten herausgelesen werden. Eine Quelle, die genannt wurde, sind medizinische Fachbücher. Die der Mithilfe zur Abtreibung beschuldigte Marianne S. gab vor Gericht zu Protokoll:

„Ich habe vor Jahren in Büchern gelesen, dass man die Schwangerschaft in den ersten Wochen, insbesondere, wenn sie zwei Monate nicht überdauert, leichter unterbrechen könne. Ich habe von den durch die Lektüre erworbenen Kenntnissen in meinen Bekanntenkreisen erzählt und gemeint, dass man das ohne weiteres machen könne.“¹⁰²

In zeitgenössischen gynäkologischen Publikationen wurde über das Einleiten einer Geburt berichtet. Dieses Wissen kann auch auf eine vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft angewendet werden. Etwa im Lehrwerk zur Geburtshilfe von Dr. Carl Braun finden sich im Kapitel *„Methodik der künstlichen Frühgeburt“* zahlreiche Beschreibungen zum Einleiten der Geburtstätigkeit. Hier werden namentlich auch verschiedene Möglichkeiten der Wassereinleitung beschrieben.¹⁰³ Auch in einem 1920 erschienenen Hebammenlehrbuch lassen sich im Kapitel *„Abweichungen von dem regelmäßigen Verlauf der Schwangerschaft“* unter den Punkten *„Der Tod der Frucht in der Schwangerschaft“* und *„Die vorzeitige Unterbrechung der Schwangerschaft (Fehlgeburt, Frühgeburt)“* ähnliche Informationen und diverse Mittel zum Einsetzen der Fehlgeburt finden.¹⁰⁴ Dieses, für medizinisches Personal bestimmte Wissen konnte durch die ausführliche Beschreibung und den einfachen Erwerb von Scheidenspülapparaten auch von Laien zum Zweck eines Schwangerschaftsabbruches genutzt werden. Das von Marianne S. aus den Lehrbüchern gewonnene Wissen wandte sie, laut eigenen Angaben, an sich selbst an. Da der an ihr selbst mittels uteriner Spülung eingeleitete Schwangerschaftsabbruch den gewünschten Erfolg des Fruchtabgangs hatte, beschloss die Angeklagte, den Eingriff auch anderen ungewollt Schwangeren anzubieten, wie folgendes Zitat zeigt:

„Im Jahre 1925 war ich selbst in der Hoffnung, wobei ich die jetzt angewendete Abtreibungsmethode mit Erfolg ausprobierte. Auf diese Weise bin ich auf die Idee gekommen, auch bei anderen Abtreibungen vorzunehmen.“¹⁰⁵

Es kann also davon ausgegangen werden, dass das theoretische Wissen über Abtreibungshandlungen einerseits aus medizinischen Fachbüchern gewonnen wurde und in der Praxis am eigenen oder einem anderen schwangeren Körper erprobt wurde.

102 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Vernehmung der Beschuldigten Marianne S., Akte Nr. 11Vr332/33.

103 BRAUN VON FERNWALD, Lehrbuch, 727–728.

104 Preußischer Minister für Wohlfahrt, Hg., Hebammen-Lehrbuch (Berlin 1920), 251–255.

105 TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesgericht Innsbruck 1933, Aussage der Marianne S., Akte Nr. 11Vr332/33.

Zusammenfassung

Frauen wurden über Jahrhunderte hinweg ungewollt schwanger und unternahmen entweder selbst Handlungen oder ließen Handlungen am eigenen Körper vornehmen, um diesen Zustand vorzeitig zu beenden. Mit der Aufnahme der Abtreibung in das Strafgesetz wurde Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Schwangerschaft abbrechen wollten, jeglicher Zugang zu sicheren Abtreibungen verweigert und diese in die Kriminalität gezwungen. Dass das Wissen über die Durchführung von Abtreibungen in der Tiroler Gesellschaft der 1930er Jahre unter nicht medizinisch gebildeten Personen vorhanden war, geht durch meine Untersuchung der Gerichtsakten des TLA klar hervor. Es kursierten besonders unter Arbeiter*innen verschiedene Methoden zum gewollten vorzeitigen Abbruch einer Schwangerschaft. Diese Methoden lassen sich in Mittel zur Einnahme und den Abbruch mittels uteriner Spülungen einteilen. Andere mechanische Mittel, etwa das Einführen von Metallstäben, Strick- oder Häkelnadeln und Kleiderbügel, kommen in den untersuchten Fällen nicht vor. Besonders der zuletzt genannte Kleiderbügel wurde in den letzten Jahren zu einem Symbol der Pro-Choice Bewegung, die sich für den Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen einsetzt.¹⁰⁶

Auch wenn der §144 in Österreich der 1930er Jahre mit teilweise mehrjährigen schweren Kerkerstrafen geahndet wurde, ließ sich eine Vielzahl von ungewollt schwangeren Frauen nicht davon abhalten, sich im Verborgenen der Leibesfrucht zu entledigen. Für die meisten von einer ungewollten Schwangerschaft betroffenen Tiroler Frauen war es eine pragmatische Entscheidung, ihre Schwangerschaft abzuberechen. Die schlechte wirtschaftliche Situation, Geldnot und die Erhaltung der eigenen Arbeitsfähigkeit standen dabei im Vordergrund, da Frauen der Arbeiterklasse nicht auf den finanziellen Schutz, den das bürgerliche Ideal der Ehe mit sich brachte, bauen konnten. Sie mussten für sich selbst sorgen. Einige hatten bereits außereheliche Kinder, die sie zu versorgen hatten, und konnten sich ein weiteres Kind finanziell nicht mehr leisten oder konnten auf keine finanzielle Unterstützung von den jeweiligen Vätern der Ungeborenen hoffen. Auch bei den Gründen, eine Abtreibung an Anderen durchzuführen, spielte Geldnot eine große Rolle. Schwangerschaftsabbrüche fanden unter verheirateten Frauen genauso wie unter unverheirateten statt. Alle Altersgruppen von sechzehn bis zu Mitte dreißigjährigen Frauen waren vertreten. Die in den Tiroler Gerichtsakten genannten Frauen, die Abtreibungen an Dritten durchführten, waren Mitte dreißig bis Mitte vierzig und hatten keinerlei medizinische Ausbildung. Keine der verurteilten Frauen übte den Hebammenberuf aus.

Vor Gericht wurde die Schwere der Abtreibungshandlungen von den als Sachverständige herangezogenen Ärzten¹⁰⁷ vor allem mit dem Argument der gesundheitlichen und sogar tödlichen Folgen einer Laienfrucht-Abtreibung beurteilt. Besonders hervorgehoben wurde hier die Luftembolie, bei der Luft in wichtige Blutgefäße gelangen und fast augenblicklich zum Tod der Schwangeren führen kann. Eine weitere Gefahr einer illegalen Abtreibung durch unsaubere Gerätschaften sind Infektionen. Im ausgewählten Quellenkorpus findet sich ein Todesfall aufgrund einer Sepsis als Folge einer Laienabtreibung. In der Forschungsliteratur wird immer

¹⁰⁶ Gesine AGENA / Patricia HECHT / Dinah RIESE, *Selbstbestimmt. Für reproduktive Rechte* (Berlin 2022).

¹⁰⁷ In den gesichteten Fällen waren alle vor Gericht als Gutachter tätigen Ärzte Männer.

wieder auf die relative Ungefährlichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen mittels uteriner Spülung hingewiesen, was auch eine Untersuchung der Tiroler Gerichtsakten bestätigt. Auch wenn eine Abtreibung durch nicht medizinisch geschultes Personal unter den damaligen hygienischen Umständen eine Infektionsgefahr mit sich brachte sowie Abtreibungen mit teilweise schweren Kerkerstrafen geahndet wurden, führten Tiroler Frauen in Innsbruck und Umgebung immer wieder erfolgreich Abtreibungen an sich selbst und anderen ungewollt Schwangeren durch.

Informationen zur Autorin

Julia Neururer, BEd, MEd, verfasste ihre Masterarbeit am Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie (Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zur Abtreibungsgeschichte in Tirol, E-Mail: julia.neururer@gmail.com

